

rechnen, da die Abschriften trotz inhaltlicher Unterschiede in diesem Punkt einheitlich sind. Einzig die im September 1122 in Worms gegebene Situation läßt eine sinnvolle Erklärung zu. Nicht Calixt II. selbst, welcher fernab vom Ort des Geschehens in Anagni weilte⁸, gab das auf seinen Namen ausgestellte Dokument aus der Hand, sondern Kardinalbischof Lambert von Ostia, der spätere Honorius II. (1124–1130), als sein Legat. Führt Lambert und seine Kollegen, der Kardinalpresbyter Saxo von S. Stefano Rotondo und der Kardinaldiakon Gregor von S. Angelo in Pescheria, der spätere Innocenz II. (1130–1143), ein päpstliches Blankett mit sich? Waren die Legaten in der Lage, eine vollgültige Papsturkunde auszustellen, oder sollte der von ihnen ausgehändigte Entwurf auf dem ersten Lateranum durch ein vollgültiges Stück ersetzt werden? Diese Fragen stellte Peter Classen in seinem bahnbrechenden Aufsatz zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Wormser Konkordats. Er votierte für die letzte Möglichkeit und räumte wie vor ihm schon Adolf Hofmeister aufgrund des Überlieferungsbefundes ein, die Ausfertigung eines vollgültigen Privilegs könnte wegen des Widerstands etlicher Konzilsteilnehmer gegen die päpstlichen Zugeständnisse unterblieben sein⁹.

Wenn man von dieser nochmals zu prüfenden Annahme ausgeht, ist zu fragen, ob außer formalen noch weitere Anhaltspunkte für den vorläufigen Charakter des von den Legaten ausgehändigten Schriftstücks sprechen. Wem hätte das päpstliche Privileg auf dem Laterankonzil denn überhaupt ausgehändigt werden sollen oder müssen? Die Ausstellung und Überreichung eines solchen Stücks wäre nicht nur ein formaler, sondern auch ein zeremonieller Akt von erstrangiger Bedeutung gewesen, der eine entsprechende Planung erfordert hätte. Anscheinend kam es aber nicht zur Übergabe des vollzogenen Stücks,

noch hinausgehend zeigte Hofmeister, daß die Papsturkunde zwar formaliter nur für Heinrich V. Gültigkeit besaß, die in ihr festgelegten Bestimmungen letztlich jedoch zu einem guten Teil schon Gewohnheitsrecht des Reiches und deswegen auch über den Tod des Saliers hinaus gebräuchlich waren. Vgl. zu dieser Diskussion SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 521 ff.

8) Zum Itinerar Calixts vgl. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 714.

9) Vgl. CLASSEN, Konkordat (wie Anm. 4) S. 414 mit Anm. 12; Monika MINNINGER, Von Clermont zum Wormser Konkordat. Die Auseinandersetzungen um den Lehnexus zwischen König und Episkopat (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des MA. Beihefte zu J. F. Böhmer, Reg. Imp. 2, 1978) S. 190 Anm. 461 mit der weitergehenden Frage, ob mit der im Original erhaltenen Kaiserurkunde eigentlich der in Worms verlesene Text vorliegt.